

Förderprogramm

Nachhaltige Investitionen

gem. § 14 Abs. 1 Z 9 und Abs. 3 iVm § 15 BSFG 2017

Wien, September 2024

1. Präambel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll es Betreiber:innen von Bundessporteinrichtungen gem. § 1 Abs. 2 Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen (BSEOG), BGBl I Nr. 149/1998, ermöglicht werden, die von Ihnen betriebenen Einrichtungen durch nachhaltige Investitionen in einem zeitgemäßen und Ressourcen schonenden Zustand zu erhalten.

2. Ziel, Zweck und Ausmaß des Förderprogramms

Das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) kann an die genannten Betreiber:innen von Bundessporteinrichtungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zusätzliche Förderungen gewähren.

Ziel dieser Förderung ist es Betreiber:innen dieser Bundessporteinrichtungen, zu ermöglichen, durch nachhaltige Investitionen diese in einem zeitgemäßen und Ressourcen schonenden Zustand zu erhalten.

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes beträgt im Jahr 2024 in Summe maximal 3.000.000, - Euro.

3. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 9 und Abs. 3 iVm § 15 Abs. 1 BSVG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017. Das BMKÖS hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die angegebenen Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Förderprogrammes sind das Bundes-Sportfördergesetz idGF, die „Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung für Förderungen aus Bundesmitteln“ (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 idGF sowie die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSVG 2017“ gem. § 24 BSVG 2017 vom 18. Dezember 2018.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die Betreiber:innen folgender Bundessporteinrichtungen.

Das ist die Bundessporteinrichtungen Gesellschaft mbH (FN 177811m) für das:

- BSFZ Maria Alm / Hintermoos
- BSFZ Kitzsteinhorn
- BSFZ Faaker See
- BSFZ Schloss Schielleiten
- BSFZ Südstadt
- BSFZ Obertrauen

Und die Ski Austria Betriebs Sportanlagen GesmbH (FN 171545 y) für die:

- Ski Austria Academy St. Christoph

5. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zu gebäudebezogenen Investitionen, welche zu Einsparungen von Energie beitragen oder klimaschonende Energie erzeugen. Das sind unter anderem:

- Errichtung von Photovoltaikanlagen inkl. Speicher
- Thermische Gebäudesanierung (Vollwärmeschutz)
- Effiziente und energiesparende Neu- bzw. Zubauten (inkl. Abriss)
- Energieeffiziente und klimafreundliche Heizung (z.B.: Fernwärme, Wärmepumpe, Holz- bzw. Pelletsheizung)
- Sonstige Energiesparmaßnahmen (z.B.: LED-Beleuchtung, Lüftung)
- Energieeffiziente und klimafreundliche Kühlung

6. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSVG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

Sie wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen dem BMKÖS und den Fördernehmer:innen gewährt.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt, insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7. Förderperiode

01. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2024

Ein Antrag auf Auszahlung einer Förderung kann von jeder Fördernehmer:in jeweils bis spätestens zum 15. November 2024 gestellt werden.

8. Förderbare Leistungen/Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung im Zusammenhang stehen, und dann auch nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderzieles unbedingt erforderlich sind.

9. Antragstellung

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt durch das BMKÖS gem. § 14 Abs. 3 BSFG 2017.

Ein Antrag der Förderung kann im Förderjahr 2024 gestellt werden. Die Antragsteller:innen haben ihre Anträge bei der Abteilung II/4 des BMKÖS per E-Mail (spitzensport@bmkoes.gv.at) einzubringen. Der Förderantrag ist von dem:der Fördernehmer:in rechtsverbindlich zu unterfertigen und hat zumindest nachstehende Angaben zu enthalten:

- Antrag
- Kostenfinanzierungsbeitrag
- Projektbeschreibung
- Vereinsregisterauszug

Weiters hat der:die Fördernehmer:in in einer „Vollständigkeitserklärung“ zu bestätigen, dass

- a) die Voraussetzungen dieses Förderprogrammes erfüllt sind,
- b) alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,
- c) zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung der Förderung, gegebenenfalls zur Rückzahlung bereits gewährter Förderungen und eventuell zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere gem. § 153 b StGB (Fördermissbrauch), führen können.

10. Entscheidung über die Förderung

Jeder Förderantrag wird einzelfallbezogen und insbesondere hinsichtlich Förderbarkeit, Förderwürdigkeit, Umsetzbarkeit des Vorhabens sowie Zweckmäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und Plausibilität geprüft. Nach Einlangen der Förderanträge werden diese auf die Erfüllung der Mindestanforderungen geprüft. Sind diese erfüllt und ist der Gesamtrahmen des Förderprogrammes noch nicht ausgeschöpft, kann eine positive Beurteilung erfolgen. Anschließend wird zwischen dem BMKÖS und dem:der Förderwerber:in ein Fördervertrag abgeschlossen.

11. Pflichten der Fördernehmer:innen

Im Fördervertrag hat die Fördernehmer:in folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich dem BMKÖS schriftlich bekannt zu geben,
- b) über die widmungsgemäße und sparsame Verwendung der gewährten Förderung einen Verwendungsnachweis gem. § 22 BStG 2017 innerhalb der vereinbarten Frist bis zum 31. Juli 2025 (nach Vorliegen des geprüften und genehmigten Jahresabschlusses 2024) vorzulegen,
- b) die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen,
- c) dem Fördergeber und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendigen Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die

- Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein,
- d) die Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderdaten der Fördernehmerinnen gem. § 39 BStG 2017 zu erteilen,
 - e) Die Fördernehmerinnen nehmen die ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.

12. Rechte und Pflichten des Fördergebers

Das BMKÖS ist gem. § 26 BStG 2017 berechtigt, jegliche Auskunft und Unterlagen zum Förderantrag vollständig und richtig von den Fördernehmer:innen einzufordern und hat diese in angemessener Frist zu erhalten.

Das BMKÖS hat die widmungsgemäße Verwendung der Mittel dieses Förderprogrammes zu prüfen.

Nach abgeschlossener Prüfung ist gem. § 23 Abs. 4 BStG 2017 den Fördernehmerinnen unverzüglich das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitzuteilen und bei widmungsgemäßer Verwendung der Fördermittel außerdem dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

13. Auszahlungsmodus

Die Förderung gelangt gem. § 43 Abs. 1 iVm Abs. 2 ARR 2014 zur Auszahlung, als diese zur Leistung fälliger Zahlungen benötigt wird, frühestens nach rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages.

14. Förderkontrolle

Das BMKÖS prüft die in den Verwendungsnachweisen dieses Vertrages dargelegte widmungsgemäße Verwendung der gewährten Bundes-Sportfördermittel im erforderlichen Ausmaß durch Einsicht in Belege und sonstige Unterlagen der Fördernehmer:in.

15. Rückforderung der Förderung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Förderung unverzüglich rückzuerstatten ist, sofern der:die Förderwerber:in unrichtige oder unvollständige Angaben macht, ein

Rückforderungstatbestand gemäß vereinbarter Förderrichtlinien erfüllt ist oder Fördermittel zweckwidrig verwendet wurden.

16. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass das BMKÖS die Verarbeitung der in Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogramms anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von dem Fördergeber für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung iVm. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer:innen nehmen zur Kenntnis, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS berechtigt ist, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Das BMKÖS ist gem. § 26 BSFG 2017 als Verantwortlicher gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

17. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2024 in Kraft.

Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport

Sektion II – Abteilung 4

Dampfschiffstraße 4, 1030 Wien

spitzensport@bmkoes.gv.at

bmkoes.gv.at